

an den Schlichtungsausschuß zu. Erkennt dieser das Vorliegen eines wichtigen Grundes an, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung den Abkehrschein ersetzt. Die Beschwerde hat im allgemeinen keine aufschiebende Wirkung, d. h. der Dienstpflichtige muß das Beschäftigungsverhältnis fortsetzen, es sei denn, daß ihm dies nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann. Ueber diese Frage entscheidet auf Anruf durch den Arbeitgeber oder -nehmer der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

Der Arbeitgeber, der sich weigert, den vom Hilfsdienstpflichtigen beantragten Abkehrschein auszustellen, ist verpflichtet, den Dienstpflichtigen unter Arbeitsbedingungen weiter zu beschäftigen, die mindestens nicht ungünstiger als die bisherigen sind. Wenn der Dienstpflichtige gehalten ist, trotz seines Widerstrebens im Arbeitsverhältnis zu bleiben, so soll ihm nach der Absicht des Gesetzes daraus doch kein Nachteil für die Arbeitsbedingungen entstehen. Erfüllt der Arbeitgeber diese Verpflichtung nicht, beschäftigt er den Dienstpflichtigen z. B. nur gegen niedrigeren Lohn, so wird regelmäßig durch den Schlichtungsausschuß auf Erteilung des Abkehrscheins zu erkennen sein. Denn die Nichterfüllung einer zugunsten des Arbeitnehmers begründeten gesetzlichen Pflicht durch den Arbeitgeber muß als wichtiger Grund zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis gelten. Dagegen bildet die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Weitergewährung gleichwertiger Arbeitsbedingungen keinen Bestandteil des Arbeitsvertrags. Der Dienstpflichtige kann deshalb auf die Weitergewährung seines bisherigen Arbeitslohnes nicht Klage erheben.

Besonderes gilt für das Ausscheiden zurückgestellter Wehrpflichtiger aus dem Arbeitsverhältnis. Auf Antrag der Militärbehörde hat der Schlichtungsausschuß die Gründe der Auflösung des Arbeitsverhältnisses auch dann zu prüfen, wenn ein Streit über die Erteilung des Abkehrscheins nicht besteht. Der Schlichtungsausschuß kann dem Ueberweisungsausschuß vor-

Besonderes gilt für das Ausscheiden zurückgestellter Wehrpflichtiger aus dem Arbeitsverhältnis. Auf Antrag der Militärbehörde hat der Schlichtungsausschuß die Gründe der Auflösung des Arbeitsverhältnisses auch dann zu prüfen, wenn ein Streit über die Erteilung des Abkehrscheins nicht besteht. Der Schlichtungsausschuß kann dem Ueberweisungsausschuß vor-